

05.05.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/121

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Widmung eines Teilstückes der Straße „Heidbraake,, in Neustadt a. Rbge. nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	12.06.2017 -							
Verwaltungsausschuss	19.06.2017 -							

Beschlussvorschlag

Das Teilstück der Straße „Heidbraake“, bestehend aus dem Flurstück 431/3, Flur 2 in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Helstorf, wird vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 381/5, Flur 2, Gemarkung Helstorf, Heidbraake 18, bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 360/27, Flur 2, Gemarkung Helstorf gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet. Die Länge beträgt 44 Meter.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat im Rahmen der Beitragssachbearbeitung festgestellt, dass ein Teilstück der Straße „Heidbraake“ nicht gewidmet ist. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche gewidmet werden. Ziel ist es, durch eine Widmung den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wegen, und Plätzen im Rahmen der Widmung für die Allgemeinheit zu gestatten und die angrenzenden Grundstücke zu erschließen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2017 ff.		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	3.000,00 EUR
Saldo	EUR	-3.000,00 EUR

Begründung

Im Rahmen der Beitragssachbearbeitung wurde festgestellt, dass die Grundstücke der Straße „Heidbraake“ mit den Hausnummern 20 bis 22 nicht erschlossen sind. Das jüngste und letzte Gebäude in der Straße wurde im Jahr 1991 genehmigt. Die Straße wurde mit Ratsbeschluss vom 03.11.1977 bis zum Ende des Bebauungsplanes gewidmet und nicht bis zur Innenbereichsgrenze. Die zwischenzeitlich erteilten Baugenehmigungen wurden wegen fehler-

hafter Bestätigungen über das Erschlossensein erteilt.

Damit die Grundstücke bis einschließlich des Grundstückes mit der Hausnummer 22 (Innenbereichsgrenze), Flurstück 381/7 Flur 2 Gemarkung Helstorf, auch rechtlich erschlossen sind, schlägt die Verwaltung vor, die Straße bis südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 360/27, Flur 2, Gemarkung Helstorf nach § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkung als Gemeindestraße zu widmen.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Neustadt a. Rbge. Die Länge dieses Teilstückes beträgt 44 m. Straßenbaulastträger ist die Stadt Neustadt a. Rbge.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gut versorgt

Wir sind auf den demografischen Wandel vorbereitet und passen Infrastrukturen an.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Widmung der Fläche kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung und Instandhaltung zu. Diese werden auf ca. 3.000,00 € jährlich geschätzt und belasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 12.06.2017 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben.

Sachgebiet 660 - Straßenbau -

Anlagen

Lageplan Heidbraake öff.